Gemeinde Wriedel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ergänzungssatzung „Wriedel-Nord“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

In seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Rat der Gemeinde Wriedel die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Wriedel-Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Mit der Satzung soll eine Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, um den Standort eines Handwerksbetriebes zu sichern und Möglichkeiten der Erweiterung zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wriedel-Nord“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

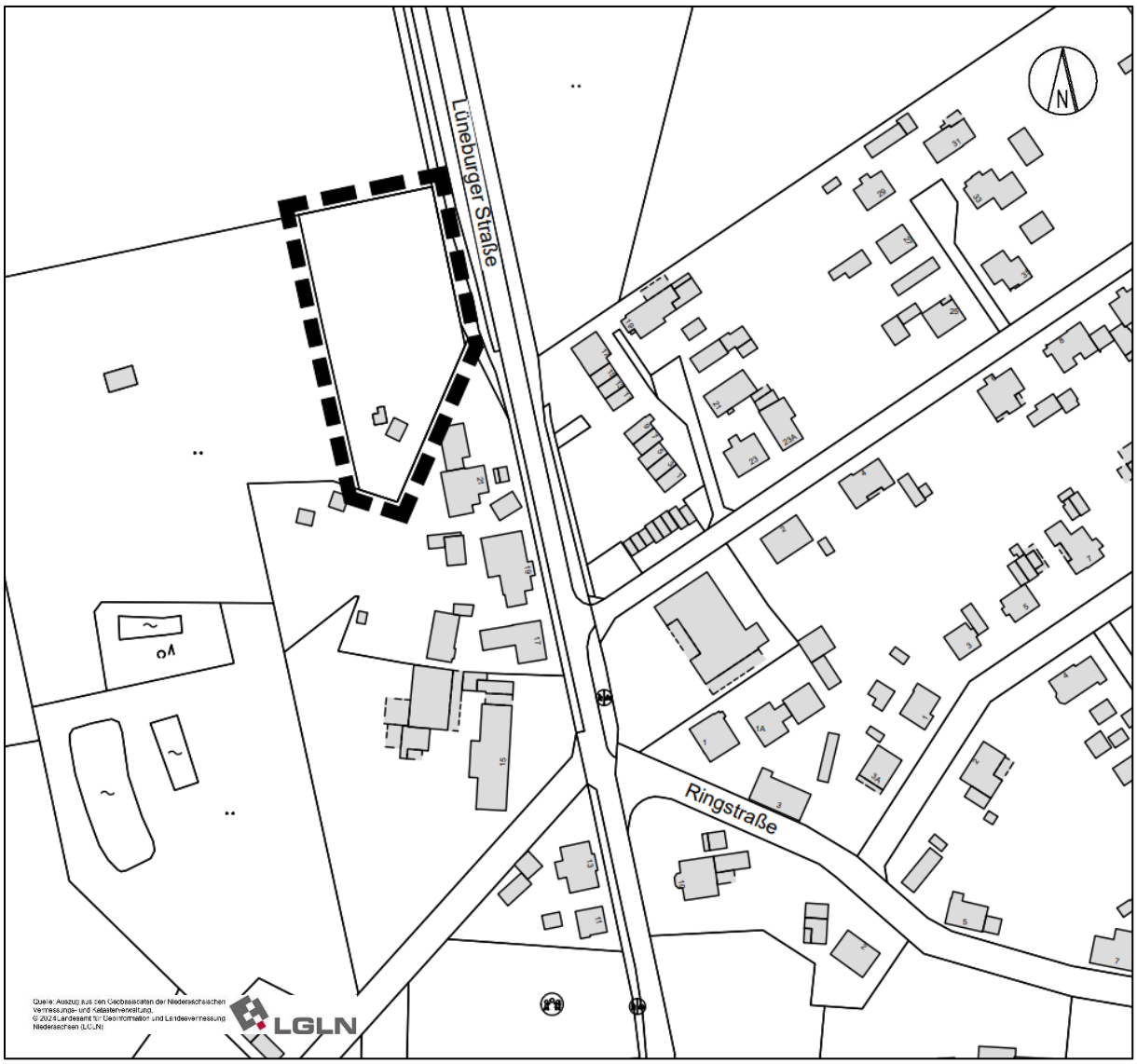

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wriedel-Nord“ (genordet, ohne Maßstab)

Ebenfalls am 29.11.2023 hat der Rat der Gemeinde Wriedel den Entwurf der Ergänzungssatzung „Wriedel-Nord“ gebilligt und die Veröffentlichung des Entwurfs und der Begründung beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, den 04.06.2024 bis einschließlich Freitag, den 05.07.2024

im Internet unter www.bevensen-ebstorf.de unter der Rubrik „Bauen, Leben, Wirtschaft“ / „Bauen & Wohnen“ / „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ / „Gemeinde Wriedel“ (Link) eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen

im Gemeindebüro der Gemeinde Wriedel, Hauptstraße 19, 29565 Wriedel - während der Dienststunden (Öffnungszeiten) sowie ergänzend

im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen - während der Dienststunden (Öffnungszeiten)

eingesehen werden und über den Inhalt der Ergänzungssatzung kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wriedel, den .....

Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....

.....
(Bürgermeister)